



Kernenergieverordnung (KEV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 54a Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen radioaktive Abfälle, bei denen absehbar ist, dass sie:

- a. nach den Artikeln 111–116 StSV² an die Umwelt abgegeben werden können;
- b. einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden können; oder
- c. die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 StSV erfüllen.

Art. 55 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 55a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 KEG ausgenommen ist der Umgang mit radioaktiven Abfällen, bei denen absehbar ist oder bereits feststeht, dass sie:

- a. nach den Artikeln 111–116 StSV³ an die Umwelt abgegeben werden können;
- b. der Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden können; oder
- c. die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 StSV erfüllen.

¹ SR 732.11
² SR 814.501
³ SR 814.501

II

Die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 Bst. e und g

² Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist Bewilligungsbehörde für:

- e. die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Transporte;
- g. den Umgang mit radioaktiven Abfällen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c KEG, bei denen absehbar ist, dass sie:
 - 1. nach den Artikeln 111–116 dieser Verordnung an die Umwelt abgegeben werden können,
 - 2. der Abklinglagerung nach Artikel 117 dieser Verordnung zugeführt werden können, oder
 - 3. die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 dieser Verordnung erfüllen.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi